

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
(Stand: 06/2023)**

Die Inanspruchnahme von Leistungen der KreuterMedeleSchäfer GmbH & Co. KG | Autohaus Allgäu, Lindauer Str. 111, 87435 Kempten (nachfolgend: „Autohaus Allgäu“) sowie die Inanspruchnahme von Leistungen durch Autohaus Allgäu erfolgen auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und ausschließlich zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern.

§ 1 Geltung

- (1) Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die das Autohaus Allgäu mit Kunden und Geschäftspartnern (nachfolgend insgesamt als „Vertragspartner“ bezeichnet) schließt. Der Vertragspartner von Autohaus Allgäu erklärt sich mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Autohauses Allgäu einverstanden.
- (2) Geschäftsbedingungen des Vertragspartners finden keine Anwendung, auch wenn Autohaus Allgäu ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Autohaus Allgäu auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Vertragspartners oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit Geltung jener Geschäftsbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen müssen gesondert schriftlich vereinbart werden.
- (3) Das Produktangebot richtet sich im Wesentlichen an Autowerkstätten und Autohäuser, mithin also ausschließlich an Unternehmer, nicht jedoch an Verbraucher.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

2.1 Partslink24.com

- (1) Über das Portal Partslink24.com ist es Kunden möglich, sowohl Anfragen als auch Bestellungen zu tätigen. Eine Anfrage stellt lediglich eine unverbindliche Handlung dar. In diesem Fall erhält der Kunde ein Angebot.
- (2) Tätigt der Kunde hingegen eine Bestellung, stellt dies eine verbindliche Willenserklärung dar und der Kaufvertrag kommt zustande. Die Bestellung kommt dadurch zustande, dass der Kunde den Bestellvorgang vollständig durchführt, die AGB akzeptiert und in der letzten Bestellmaske auf den Button „Abschicken“ klickt.
- (3) Nach der Bestellung erhält der Vertragspartner eine unverzügliche Benachrichtigung über seine Bestellung.
- (4) Da die Bestellabwicklung und Kontaktaufnahme in der Regel per E-Mail stattfindet, hat der Kunde sicherzustellen, dass E-Mails unter dieser Adresse empfangen werden können.
- (5) Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch.
- (1) Wir liefern unsere Ware nur an Kunden innerhalb der Europäischen Union und der EFTA-Staaten (Fürstentum Liechtenstein, Island, Norwegen, Schweiz). Sofern im Einzelfall ein Vertrag mit Vertragspartnern aus anderen Ländern zustande kommt, finden diese AGB ebenfalls Anwendung.

2.2 Mercedes-Benz WebParts

- (1) Eine Bestellung ist über das von Mercedes Benz bereitgestellte Online-Bestell-System WebParts möglich, nachdem der Teilnehmer sich registriert hat.
- (2) Der Kunde nimmt ein Angebot an, indem er den Bestellvorgang vollständig durchführt, die AGB akzeptiert und in der letzten Bestellmaske auf den Button „Bestellung abschicken“ klickt.
- (3) Nach der Bestellung erhält der Vertragspartner eine unverzügliche Benachrichtigung über seine Bestellung.
- (4) Da die Bestellabwicklung und Kontaktaufnahme in der Regel per E-Mail stattfindet, hat der Kunde sicherzustellen, dass E-Mails unter dieser Adresse empfangen werden können.
- (5) Vertragssprache ist ausschließlich deutsch.
- (6) Wir liefern unsere über Mercedes-Benz bestellte Ware nur an Kunden innerhalb der Europäischen Union und der EFTA-Staaten (Fürstentum Liechtenstein, Island, Norwegen, Schweiz).

§ 3 Preise und Zahlungen

- (1) Bei Anfragen über Partslink24.com gelten bei Kaufabschluss die vereinbarten Preise gem. Angebot; diese sind Gesamtpreise. Diese enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer sowie die Kosten für Verpackung und Versand.
- (2) Bei Bestellungen gelten die im jeweiligen Portal stehenden Preise inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer, es sei denn für den Kunden gelten gesonderte Konditionen. Die gesonderten Konditionen werden nach Angabe der Kundennummer angezeigt und stellen ebenfalls Gesamtpreise inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer dar. Bei direkten Bestellungen werden die Kosten für Verpackung und Versand gesondert angezeigt.
- (3) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anders schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei Autohaus Allgäu. Leistet der Kunde bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit zu 9% p.a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt unberührt. Ferner behält sich das Autohaus Allgäu das Recht vor, mit der Lieferung erst nach Eingang eines Vorschusses oder – soweit noch weitere Forderungen gegenüber dem Kunden bestehen – nach Eingang aller rückständigen Zahlungen zu beginnen.
- (4) Im Falle des Vorhandenseins von Mängeln steht dem Kunden ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Lieferung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Kunden steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Arbeiten zu. In einem solchen Fall ist der Kunde nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag im angemessenen Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der nach Erfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung) steht. Der Kunde ist nicht berechtigt, Ansprüche und Rechte wegen Mängeln geltend zu machen, wenn er fällige Zahlungen nicht geleistet hat und soweit der fällige Betrag (einschließlich etwaiger geleisteter Zahlungen) in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert der mit Mängeln behafteten Lieferungsbeziehungen bzw. Arbeiten steht.
- (5) Wird Autohaus Allgäu nach Vertragsabschluss bekannt, dass die Zahlung des Kaufpreises infolge mangelnder Leitungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, so sind wir berechtigt, Vorkasse zu verlangen oder, wenn Autohaus Allgäu erfolglos eine Frist zur Zahlung des Kaufpreises gesetzt hat, vom Vertrag zurückzutreten. Dem Kunden steht jedoch das Recht zu, diese Folgen durch Sicherheitsleistung abzuwenden. Bei Zahlungsverzug oder sonst offenbar werdender Kreditunwürdigkeit werden alle weiteren Forderungen gegen den Kunden sofort fällig.
- (6) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur mit von uns unbestrittenen oder rechtskräftig gegen uns festgestellten Forderungen zu. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit

- (1) Soweit der Kunde ein Angebot erhält, erfolgt die Lieferung innerhalb der im Angebot angegebenen Lieferfrist. Im Rahmen einer verbindlichen Bestellung auf den Plattformen kennzeichnen die angegebenen Symbole und Farben die Verfügbarkeit.
- (2) Sämtliche von uns bei der Bestellung angegebenen oder sonst vereinbarten Lieferfristen beginnen mit dem Zeitpunkt der Verfügbarkeit oder – soweit eine Lieferfrist individuell vereinbart ist – mit Vertragsschluss.
- (3) Sollten wir einen vereinbarten Liefertermin nicht einhalten, so hat dem Autohaus Allgäu der Kunde eine angemessene Nachfrist zu setzen, die in keinem Fall zwei Wochen unterschreiten darf.
- (4) Für die Einhaltung des Versandtermins ist allein der Tag der Übergabe der Ware durch das Autohaus Allgäu an das Versandunternehmen maßgeblich.
- (5) Das Autohaus Allgäu ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn
 - die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
 - die Lieferung der restlichen bestellten Ware sichergestellt ist und
 - dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, Autohaus Allgäu® erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

Die vereinbarten Verpackungs- und Versandkosten erhöhen sich in diesem Fall nicht.

- (6) Im Falle einer nicht von Autohaus Allgäu zu vertretenden Nichtverfügbarkeit der bestellten Ware infolge der nicht rechtzeitigen oder nicht richtigen Lieferung (inkl. der Lieferung von Mindermengen) durch unseren (Vor-)Lieferanten trotz eines von Autohaus Allgäu mit dem (Vor-)Lieferanten geschlossenen Liefervertrags über die bestellte Ware behält das Autohaus Allgäu sich vor, nicht zu liefern. In diesem Fall verpflichtet das Autohaus Allgäu sich dazu, den Kunden

unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der bestellten Ware zu informieren und bereits von dem Kunden erhaltene Gegenleistungen (Zahlungen) unverzüglich zurückzuerstatten.

- (7) Hängt die Liefermöglichkeit von der Belieferung durch einen Vorlieferanten ab und scheitert diese Belieferung aus Gründen, die Autohaus Allgäu nicht zu vertreten hat, so ist Autohaus Allgäu zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dem Kunden steht ein Recht auf Schadensersatz aus diesem Grunde nicht zu.
- (8) Autohaus Allgäu haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch
- a) höhere Gewalt (z.B. zivile Unruhen, Terrorakte, Streik/Aussperrungen, Naturkatastrophen, Kriegshandlungen, Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, örtliche Stromausfälle, Unfälle, ernsthafte Erkrankungen)
 - b) Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System des Autohaus Allgäu, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten oder
 - c) Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, die vom Autohaus Allgäu nicht zu vertreten sind.

verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist das Autohaus Allgäu zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Führen entsprechende Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Kunde durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Autohaus Allgäu vom Vertrag zurücktreten.

- (9) Autohaus Allgäu ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrages ihrerseits den Liefergegenstand nicht erhalten; die Verantwortlichkeit von Autohaus Allgäu für Vorsatz oder Fahrlässigkeit bleibt nach Maßgabe des § 8 unberührt. Autohaus Allgäu wird den Kunden unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn er zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben; Autohaus Allgäu wird dem Kunden im Falle des Rücktritts die entsprechende Gegenleistung unverzüglich erstatten.

§ 5 Versand, Gefahrübergang

- (1) Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, bestimmt Autohaus Allgäu die angemessene Versandart und das Transportunternehmen nach billigem Ermessen.
- (2) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über.
- (3) Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Kunden liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Kunden über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und Autohaus Allgäu dies dem Kunden angezeigt hat.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Bei einem Sachmangel der Kaufsache gelten grundsätzlich die gesetzlichen Vorschriften mit nachfolgenden Modifikationen.
- (2) Der Kunde hat die Ware unverzüglich nach Übersendung sorgfältig zu untersuchen. Die gelieferte Ware gilt als vom Kunden genehmigt, wenn ein Mangel (i) im Falle von offensichtlichen Mängeln nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Lieferung oder (ii) sonst innerhalb von fünf Werktagen nach Entdeckung des Mangels in Textform angezeigt wird.
- (3) War die Reklamation unberechtigt und der Artikel mangelfrei, ist Autohaus Allgäu berechtigt, dem Kunden Versand- und Prüfkosten in Höhe von 40,00 EUR in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines niedrigeren Aufwands, Autohaus Allgäu der Nachweis eines höheren Aufwands vorbehalten.
- (4) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

- (5) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist das Autohaus Allgäu nach ihrer innerhalb angemessenen Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt.
- (1) Falls die Nacherfüllung gemäß Abs. 5 zweimal fehlschlägt oder dem Kunden unzumutbar ist oder Autohaus Allgäu die Nacherfüllung verweigert, ist der Kunde jeweils nach Maßgabe des anwendbaren Rechts berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern oder Schadensersatz oder Ersatz seiner vergeblichen Aufwendungen zu verlangen.
- (2) Rückgriffsansprüche des Vertragspartners gegen das Autohaus Allgäu gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- (3) Für Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz gelten außerdem die besonderen Bestimmungen des § 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (4) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung vom Autohaus Allgäu den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt oder Instandsetzungsarbeiten vornimmt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- (5) Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von Autohaus Allgäu bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die dem Autohaus Allgäu zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20% übersteigt, wird Autohaus Allgäu auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. Es wird vermutet, dass die Voraussetzungen des vorstehenden Satzes erfüllt sind, wenn der Schätzwert der dem Autohaus Allgäu zustehenden Sicherheiten 150 % des Wertes der gesicherten Ansprüche erreicht oder übersteigt. Dem Autohaus Allgäu steht die Wahl bei der Freigabe zwischen verschiedenen Sicherungsrechten zu.
- (2) Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt.
- (3) Veräußert der Kunde Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt seine künftigen Forderungen aus der Weiterveräußerung gegen seine Vertragspartner mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber an das Autohaus Allgäu ab, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen weiter veräußert, ohne dass für die Vorbehaltsware ein Einzelpreis vereinbart wurde, so tritt der Kunde denjenigen Teil der Gesamtpreisforderung an das Autohaus Allgäu ab, der dem von dem Autohaus Allgäu in Rechnung gestellten Preis der Vorbehaltsware entspricht. Der dem Autohaus Allgäu abgetretene Teil der Forderung ist vorrangig zu befriedigen.
- (1) Verarbeitung/Verbindung/Vermischung
 - a) Dem Kunden ist es gestattet, die Vorbehaltsware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu vermischen oder zu verbinden. Die Verarbeitung erfolgt für das Autohaus Allgäu. Die neue Sache gilt als Vorbehaltsware. Wenn der Wert der Vorbehaltsware jedoch geringer ist als der Wert der nicht dem Autohaus Allgäu gehörenden Waren und/oder der Verarbeitung, so erwirbt das Autohaus Allgäu das Miteigentum an der neuen Ware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des verarbeiteten Liefergegenstandes zum Wert der übrigen verarbeiteten Ware und/oder der Verarbeitung zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Soweit das Autohaus Allgäu nach dem vorstehend Gesagten kein Eigentum an der Neuware erwirbt, sind sich das Autohaus Allgäu und der Kunde darüber einig, dass der Kunde dem Autohaus Allgäu Miteigentum an der Neuware im Verhältnis des Wertes (Brutto-Rechnungswert) des dem Autohaus Allgäu gehörenden Liefergegenstandes zu dem der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung einräumt. Der vorstehende Satz gilt entsprechend im Fall der untrennbaren Vermischung oder der Verbindung des Liefergegenstandes mit dem Autohaus Allgäu nicht gehörender Ware. Der Kunde verwahrt die dabei entstehende neue Sache für das Autohaus Allgäu mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

- b) Die Regelung über die Forderungsabtretung nach Abs. 3 gilt auch für die neue Sache. Die Abtretung gilt jedoch nur bis zur Höhe des Betrages, der dem vom Autohaus Allgäu in Rechnung gestellten Wert der verarbeiteten verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware entspricht.
 - c) Verbindet der Kunde die Vorbehaltsware mit Grundstücken oder beweglichen Sachen, so tritt er, ohne dass es weiterer besonderer Erklärungen bedarf, auch seine Forderung, die ihm als Vergütung für die Verbindung zusteht, mit allen Nebenrechten sicherungshalber in Höhe des Verhältnisses des Wertes der verbundenen Vorbehaltsware zu den übrigen verbundenen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung an das Autohaus Allgäu ab.
- (2) Bis auf Widerruf ist der Kunde zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. Der Kunde wird die geleisteten Zahlungen bis zur Höhe der gesicherten Forderung unverzüglich an das Autohaus Allgäu weiterleiten. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder drohende Zahlungsunfähigkeit des Kunden ist das Autohaus Allgäu berechtigt, die Einzugsermächtigung des Kunden zu widerrufen. Außerdem kann das Autohaus Allgäu nach vorheriger Androhung unter Einhaltung einer angemessenen Frist die Sicherungsabtretung offenlegen, die abgetretenen Forderungen verwerten sowie die Offenlegung der Sicherungsabtretung durch den Kunden gegenüber dem Kunden verlangen.
- (3) Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der Kunde das Autohaus Allgäu unverzüglich zu benachrichtigen. Der Kunde haftet für alle Kosten, die für die Aufhebung solcher Zugriffe anfallen, insbesondere durch Erhebung einer Drittwiderspruchsklage, soweit die Erstattung der Kosten nicht von dem betreffenden Dritten zu erlangen ist. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Kunde dem Autohaus Allgäu unverzüglich die zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.
- (4) Bei Pflichtverletzungen des Vertragspartners, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist das Autohaus Allgäu nach erfolglosem Ablauf einer dem Vertragspartner gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Kunde ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch das Autohaus Allgäu liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, das Autohaus Allgäu hätte dies ausdrücklich erklärt.

§ 8 Haftung

8.1 Allgemeines

- (1) Für eine Haftung des Autohauses Allgäu auf Schadensersatz gelten unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen die folgenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen.
- (2) Die Autohaus Allgäu haftet für Schäden unbeschränkt, soweit diese
- a) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen sind,
 - b) wenn Autohaus Allgäu eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen haben,
 - c) für Schäden, die nach dem Produkthaftungsgesetz zu ersetzen sind,
 - d) für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit oder
 - e) auf einer schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen.
- (3) Die Haftung für einfache und grobe Fahrlässigkeit sowie für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist zudem auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dessen Entstehung der Vertragspartner bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umständen rechnen musste und soweit nicht zugleich ein anderer der in Abs. 2 lit. b) bis c) aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt.
- (4) Im Übrigen ist eine Schadensersatzhaftung für Schäden aller Art, gleich aufgrund welcher Anspruchsgrundlage, einschließlich der Haftung für Verschulden bei Vertragsabschluss, ausgeschlossen.
- (5) Die verschuldensunabhängige Haftung von Autohaus Allgäu nach § 536a Abs. 1, 1. Alt. BGB für bereits zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhandene Mängel wird ausgeschlossen.
- (6) Vorstehende Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstiger Dritter, deren sich Autohaus Allgäu zur Vertragserfüllung bedient.
- (7) Die vorstehenden Regelungen gelten für alle Schadensersatzansprüche (insbesondere für Schadensersatz neben der Leistung und Schadenersatz statt der Leistung), und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln,

der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung. Sie gelten auch für den Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

(8) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

8.2 Haftung wegen Verzug

Außerhalb den Fällen der Ziff. 8.1 wird die Haftung von Autohaus Allgäu wegen Verzugs für den Schadensersatz neben der Leistung auf insgesamt 5 % und für den Schadensersatz statt der Leistung (einschließlich des Ersatzes vergeblicher Aufwendungen) auf insgesamt 25 % des Wertes der Leistung begrenzt, soweit lediglich leichte Fahrlässigkeit vorliegt und kein Fall der Ziff. 8.1 Abs. 2, 3 vorliegt. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners sind – auch nach Ablauf durch den Vertragspartner etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Das Recht des Vertragspartners zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gem. Ziff. 8.1.

8.3 Haftung wegen Unmöglichkeit

Autohaus Allgäu haftet bei Unmöglichkeit der Leistung in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit von Autohaus Allgäu selbst oder eines Vertreters oder Erfüllungsgehilfen sowie bei einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von Autohaus Allgäu ist in Fällen grober Fahrlässigkeit jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, wenn nicht zugleich ein anderer der in S. 1 aufgeführten Ausnahmefälle vorliegt. Außerhalb der Fälle des S. 1 und des S. 2 wird die Haftung von Autohaus Allgäu wegen Unmöglichkeit auf Schadensersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen auf insgesamt 5 % des Wertes der Leistung begrenzt. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners wegen Unmöglichkeit der Lieferung sind – auch nach Ablauf einer an Autohaus Allgäu etwa gesetzten Frist zur Leistung – ausgeschlossen. Das Recht des Vertragspartners zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 9 Verkürzung der Verjährungsfristen

- (1) Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte wegen Mängeln, gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt ein Jahr. Dies gilt jedoch nicht in Fällen des §§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch des Unternehmers) oder § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke oder Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planung- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht). Die im vorstehenden S. 2 ausgenommenen Fälle unterliegen einer Verjährungsfrist von drei Jahren.
- (2) Die Verjährungsfrist nach Abs. 1 gelten auch für sämtliche Schadensersatzansprüche gegen das Autohaus Allgäu, die mit dem Mangel in Zusammenhang stehen – unabhängig von der Rechtsgrundlage des Anspruchs.
- (3) Die Verjährungsfrist nach Abs. 1 und Abs. 2 gelten jedoch mit folgender Maßgabe:
 - a) Die Verjährungsfristen gelten generell nicht im Falle des Vorsatzes oder bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder soweit Autohaus Allgäu eine Garantie für die Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes übernommen hat.
 - b) Die Verjährungsfristen gelten nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung oder auf einer – nicht in der Lieferung einer mangelhaften Sache bzw. der Erbringung einer mangelhaften Werkleistung bestehenden – schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen sowie in den Fällen einer schuldhaft verursachten Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Verjährungsfristen für Schadensersatzansprüche gelten auch für den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.
- (4) Die Verjährungsfrist beginnt bei allen Ansprüchen mit der Ablieferung des Kaufgegenstandes beim Kunden.
- (5) Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verjährungsbeginn, die Ablaufhemmung, die Hemmung und Neubeginn von Fristen unberührt.
- (6) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Schadensersatzansprüche, die mit einem Mangel nicht in Zusammenhang stehen; für die Verjährungsfrist gilt Absatz 1 S. 1.
- (7) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 11 Datenschutz

- (1) Bei Anbahnung, Abschluss, Abwicklung und Rückabwicklung eines Vertrags erhebt, verarbeitet und nutzt KreuterMedeleSchäfer GmbH & Co. KG | Autohaus Allgäu, Lindauer Str. 111, 87435 Kempten, Tel. 0831 8101-0,

info@autohaus-allgaeu.de, Angaben zur Kontaktperson (Vor- und Nachname, ggf. Titel, Telefon, Fax, E-Mail-Adresse) sowie Angaben zur Firma (Anschrift, UstID, E-Mail) sowie Kundenkategorie und ggf. Interessen.

- (2) Die personenbezogenen Daten erhebt, verarbeitet und nutzen wir ausschließlich zu dem Zweck der Vertragsausführung, zur Korrespondenz mit dem Vertragspartner im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung und zur Abrechnung. Sofern der Vertragspartner die Daten nicht bereitstellen möchte, kann der Vertrag aus gesetzlichen Gründen nicht durchgeführt werden. Rechtsgrundlage der Datenerhebung und -nutzung ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO hins. der erforderlichen Daten sowie Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO hins. der freiwilligen Daten sowie ggf. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, soweit es unsere berechtigten Interessen erfordern.
- (3) Wir sind insbesondere berechtigt, Ihre Daten an Dritte zu übermitteln, wenn und soweit dies zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und Erfüllung dieses Vertrages gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO oder zur Durchsetzung unserer berechtigten Interessen gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO erforderlich ist. Eine Übermittlung kann insbesondere erfolgen an Auftragsverarbeiter, die in unserem Auftrag, d.h. auf Weisung, und aufgrund eines Vertrages für uns tätig werden.
- (4) Die Speicherung der Firma, des Vor- und Nachnamens, der Anschrift und der E-Mail-Adresse erfolgt für die Dauer von 10 Jahren, um die steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen zu wahren. Die freiwilligen Daten hingegen werden nur solange gespeichert, wie diese erforderlich sind. Dies ist in der Regel mit erfolgter Durchführung des Vertrages der Fall.
- (5) Sie haben das Recht, von uns jederzeit über die zu Ihnen bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) Auskunft zu verlangen. Dies betrifft auch die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die diese Daten weitergegeben werden und den Zweck der Speicherung. Zudem haben Sie das Recht, unter den Voraussetzungen des Art. 16 DSGVO die Berichtigung und/oder unter den Voraussetzungen des Art. 17 DSGVO die Löschung und/oder unter den Voraussetzungen des Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen. Ferner können Sie unter den Voraussetzungen des Art. 20 DSGVO jederzeit eine Datenübertragung verlangen.
- (6) Im Fall einer Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO), können Sie der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen. Im Fall des Widerspruchs haben wir jede weitere Verarbeitung Ihrer Daten zu den vorgenannten Zwecken zu unterlassen, es sei denn,
 - a) es liegen zwingende, schutzwürdige Gründe für eine Verarbeitung vor, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder
 - b) die Verarbeitung ist zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich
- (7) Alle Informationswünsche, Auskunftsanfragen, Widerrufe oder Widersprüche zur Datenverarbeitung richten Sie bitte per E-Mail oder via Telefax/Post an Autohaus Allgäu GmbH & Co. KG, Lindauer Str. 111, 87435 Kempten, Tel. 0831/8101-0, Datenschutz@medeleschaefer.de. Für nähere Informationen verweisen wir auf den vollständigen Text der DSGVO. Ferner haben Sie die Möglichkeit, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde über datenschutzrechtliche Sachverhalte zu beschweren. Die für uns zuständige Behörde ist das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht, Promenade 27, 91522 Ansbach.

§ 13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand, Erfüllungsort

- (1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Autohaus Allgäu und seinen Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Ist der Vertragspartner Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen Autohaus Allgäu und dem Vertragspartner von Autohaus Allgäu, Kempten. Für Klagen gegen Autohaus Allgäu ist in diesen Fällen jedoch Kempten ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (3) Als Erfüllungsort für alle beiderseitigen Leistungen aus dem Vertrag wird der Firmensitz von Autohaus Allgäu vereinbart.